

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof in Groß Wokern, Klaber und Langhagen vom 26.08.2026

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 34 der Friedhofssatzung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Groß Wokern, Klaber und Langhagen. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Gleichstellung
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
 - 1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
 - 2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
 - 3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
 - 4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - 5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.

- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten gemäß der Friedhofssatzung an

Wahlgrabstätten für Urnen

- Erwerbsgebühr für Urnen je Grabbreite für 20 Jahre	240,00 EUR
-Wiedererwerbsgebühr des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für Urnen je Grabbreite und Jahr	12,00 EUR

Wahlgrabstätten für Särge

-Erwerbsgebühr für Särge je Grabbreite für 25 Jahre	300,00 EUR
-Wiedererwerbsgebühr des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für Särge je Grabbreite und Jahr	12,00 EUR

Urnengemeinschaftsanlage

(auf dem Friedhof in Langhagen)

inklusive Friedhofsunterhaltungsgebühren, Pflege und Namensnennung	1.900,00 EUR
--	--------------

Rasenreihengrabstätten (nur möglich mit liegender Grabplatte)

-für Särge je Grabbreite für 25 Jahre	
-für Urnen je Grabbreite für 20 Jahre	
Groß Wokern	1.000,00 EUR
Langhagen	1.160,00 EUR
Klüber	1.300,00 EUR
Wiedererwerb nicht möglich	

Rasenwahlgrabstätten (nur möglich mit stehendem Stein)

Groß Wokern

- Erwerbsgebühr für Särge und Urnen je Grabbreite für 25 Jahre	1.500,00 EUR
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasenwahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	60,00 EUR

Langhagen

- Erwerbsgebühr für Särge und Urnen je Grabbreite für 25 Jahre	1.700,00 EUR
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasenwahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	68,00 EUR

Klaber

- Erwerbsgebühr für Särge und Urnen je Grabbreite für 25 Jahre	1.875,00 EUR
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasenwahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	75,00 EUR

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in unten genannter Höhe je Grabbreite und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a) Pflege der Grünanlagen
- b) Wasser- und Müllkosten
- c) Versicherungsbeiträge
- d) Betriebsmittel
- e) Reparaturkosten

Die Gebühr wird jährlich im Voraus erhoben.

Groß Wokern	15,00 EUR
Langhagen	22,00 EUR
Klaber	30,00 EUR

3. Gebühr für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts nach schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers

Vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts pro Jahr und Grabbreite (zuzüglich der Friedhofsunterhaltungsgebühren)	15,00 EUR
--	-----------

Die Gebühr wird jährlich im Voraus erhoben.

4. Gebühr für die Umwandlung einer Wahlgrabstätte in ein Wahlgrab in Rasenlage nach schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers

Gebühr eines Wahlgrabes in Rasenlage pro Jahr und Grabbreite (zuzüglich der Gebühr für ein Grabnutzungsrecht und den Friedhofsunterhaltungsgebühren)	15,00 EUR
--	-----------

Die Gebühr wird jährlich im Voraus erhoben.

4. Verwaltungsgebühren

Bestattungsgebühr je Bestattung	180,00 EUR
Genehmigungsgebühr für eine Umbettung	180,00 EUR
Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde	15,00 EUR
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	30,00 EUR
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr	30,00 EUR
Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung	10,00 EUR
Verwaltungsgebühr je angefangene halbe Stunde	25,00 EUR
Mahnkosten je Mahnschreiben	3,50 EUR

§ 6

Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

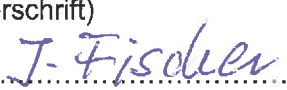
§ 8 Gleichstellung

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Friedhofsgebührensatzung beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 24.02.2022 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Klaber am 26.08.26

 (Unterschrift)  (Name in Blockschrift)	 (Siegel)	 (Unterschrift)  (Name in Blockschrift)
Vorsitzendes oder stellvertretendes vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates		weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Satzung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 07. September 2026